

Abgeordnetenhaus **BERLIN**

18. Wahlperiode

Plenar- und Ausschusssdienst

Beschlussprotokoll

Öffentliche Sitzung

Ausschuss für Bildung, Jugend und Familie

41. Sitzung
16. Mai 2019

Beginn: 13.01 Uhr
Schluss: 15.40 Uhr
Vorsitz: Frau Abg. Emine Demirbüken-Wegner (CDU)

Vor Eintritt in die Tagesordnung

- Für die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie sind Frau Staatssekretärin Klebba (SenBildJugFam) und Frau Staatssekretärin Stoffers (SenBildJugFam) anwesend. Frau Senatorin Scheeres (BildJugFam) lässt sich aufgrund der zeitgleich stattfindenden Jugend- und Familienministerkonferenz entschuldigen.
- Die Vorsitzende gestattet den Medienvertretern die Anfertigung von Bild- und Tonaufnahmen gemäß § 5 S. 2 in Verbindung mit § 6 der Anordnung des Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin über die Sicherheit und Ordnung vom 9. November 2011 (Hausordnung).

Punkt 1 der Tagesordnung

a) **Aktuelle Viertelstunde**

Im Vorfeld der Sitzung wurden folgende schriftliche Fragen eingereicht:

- Womit begründet die Senatorin die Streichung von ca. 400 Stellen in der sich jetzt in der Beteiligung befindlichen Dienstkräfteeinmeldung 2020/21 für Erzieher*innen, Pädagogische Unterrichtshilfen, Betreuer*innen und Schulsozialarbeiter*innen gegenüber 2018, obwohl es einen steigenden Bedarf durch den Wegfall der Bedarfsprüfung für ergänzende Betreuung in den Jahrgängen 1 und 2, das kostenfreie Mittagessen und die berufsbegleitende Ausbildung von Erzieher*innen gibt?“
(Fraktion Die Linke)

- „Wie geht der Senat damit um, dass die von Rot-Rot-Grün beschlossene Brennpunktzulage zur Folge hat, dass einige Erzieherinnen und Erzieher an Berliner Brennpunktschulen nun finanziell schlechter gestellt sind?“
(Fraktion der CDU)

Mündlich werden folgende Fragen gestellt:

- „Vor dem Hintergrund, dass an der Grundschule Fuchsberg in Marzahn-Hellersdorf ein goldenes Kunstwerk in Höhe von 80.000 € (Materialwert: 28.000 €) gestohlen wurde, frage ich den Senat, aus welchem Grund werden an Schulen die Kunstwerke mit diesem hohen Wert ausgestellt?“
(Fraktion der FDP)

- Herr Abg. Tabor(AfD) zieht die im Vorfeld der Sitzung schriftlich eingereichte Frage seiner Fraktion zurück und stellt aus aktuellem Anlass folgende mündliche Frage:

„Im Tagesspiegel vom 16.05.2019 behauptet die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie, auch die Vertreter der AfD-Fraktion zur Podiumsdiskussion des Gebrüder-Montgolfier-Gymnasiums am 13. Mai 2019 eingeladen zu haben, obwohl bei der AfD weder ein angeblicher Einladungsbrief noch eine angebliche Einladungsmail eingegangen sind. Hat die Bildungsverwaltung die Behauptung der Schule einer näheren Prüfung unterzogen oder hat die Bildungsverwaltung die Aussage ungeprüft von der Schulleitung übernommen?“
(AfD-Fraktion)

Nachdem Frau Staatssekretärin Stoffers (SenBildJugFam) die Fragen beantwortet hat, schließt der Ausschuss Punkt 1 a) der Tagesordnung ab.

b) Aktuelles aus der Senatsverwaltung und Bericht der Senatorin aus der Kultusministerkonferenz bzw. der Jugend- und Familienministerkonferenz

Frau Staatssekretärin Stoffers (SenBildJugFam) berichtet über den Arbeitsbereich GOEUROPE, dem europäischen Mobilitätsnetzwerk der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie für EU-geförderte Lernaufenthalte für Berufsschüler und Auszubildende.

Der Ausschuss schließt Punkt 1 b) der Tagesordnung ab.

Punkt 2 der Tagesordnung

Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs
Unternimmt rot-rot-grün genug für kinderreiche Familien?
(auf Antrag der Fraktion der CDU)

[0007](#)
BildJugFam

Hierzu: Anhörung

Der Ausschuss beschließt einvernehmlich die Anfertigung eines Wortprotokolls gemäß § 26 Abs. 7 S. 4 GO Abghs.

Herr Abg. Simon (CDU) begründet den Besprechungsbedarf.

Frau Staatssekretärin Klebba (SenBildJugFam) nimmt hierzu einleitend Stellung.

Es geben Stellungnahmen ab und beantworten Fragen der Ausschussmitglieder:

- Herr Dr. phil. Johannes Bronisch, Landesvorsitzender des Landesverbandes Berlin – Verband kinderreicher Familien Deutschland e.V.,
- Herr Karlheinz Nolte, Vorsitzender des Berliner Beirats für Familienfragen.

Im Anschluss an die Beratung, in deren Rahmen Frau Staatssekretärin Klebba (SenBildJugFam) Stellung nimmt und Fragen der Ausschussmitglieder beantwortet, beschließt der Ausschuss einvernehmlich, diesen Punkt zu vertagen, bis das Wortprotokoll vorliegt und ausgewertet werden kann.

Punkt 3 der Tagesordnung

- a) Vorlage – zur Beschlussfassung –
Drucksache 18/1718
Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – Gesetz zur Förderung der Beteiligung und Demokratiebildung junger Menschen (Jugendförder- und Beteiligungsgesetz)

[0233](#)
BildJugFam
Haupt

- b) Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs [0123](#)
**„Ein Jugendfördergesetz für Berlin“ (Mitteilung – BildJugFam
zur Kenntnisnahme – Drucksache 18/0807) –
Aktueller Stand der Arbeit der Lenkungsgruppe und
der inhaltlichen Gestaltung des Jugend FöG
(auf Antrag der Fraktion der CDU)**

Hierzu: Auswertung der Anhörung vom 11.04.2019

Dem Ausschuss liegt das Wortprotokoll der Sitzung vom 11. April 2019 vor.

Im Vorfeld der Sitzung wurden folgende Änderungsanträge eingereicht:

- Änderungsantrag der Fraktionen der SPD, Die Linke und Bündnis 90/Die Grünen (Anlage 1),
- Änderungsantrag der Fraktion der CDU (Anlage 2).

Frau Staatssekretärin Klebba (SenBildJugFam) hat zu Punkt 3 a) der Tagesordnung bereits in der Sitzung am 11. April 2019 einleitend Stellung genommen.

Der Besprechungsbedarf zu Punkt 3 b) der Tagesordnung wurde bereits in der Sitzung am 11. April 2019 von Herrn Abg. Simon (CDU) begründet.

Frau Abg. Kühnemann-Grunow (SPD) und Frau Abg. Seidel (LINKE) begründen den Änderungsantrag zu Punkt 3 a) der Tagesordnung für die antragstellenden Fraktionen.

Herr Abg. Simon (CDU) begründet den Änderungsantrag seiner Fraktion zu Punkt 3 a) der Tagesordnung.

Im Rahmen der Beratung beantragt Frau Abg. Burkert-Eulitz (GRÜNE) den Änderungsantrag der Fraktionen der SPD, Die Linke und Bündnis 90 /Die Grünen zu Punkt 3 a) der Tagesordnung wie folgt zu ändern:

1. Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

4. Nummer 16 wird wie folgt geändert:
„Dem Absatz 5 des § 43a wird folgender Satz angefügt:
„Bei der Erstellung des Landesjugendförderplans ist der Landesjugendhilfeausschuss anzuhören.“ ‘
2. Nummern 4 und 5 werden zu Nummern 5 und 6

Der Ausschuss beschließt einvernehmlich, diesen Änderungsantrag anzunehmen.

Frau Abg. Dr. Jasper-Winter (FDP) beantragt, die Nummer III des Änderungsantrags der Fraktion der CDU zu Punkt 3 a) der Tagesordnung getrennt abzustimmen.

Im Anschluss an die Beratung beschließt der Ausschuss wie folgt:

Zu Punkt 3 a):

Der Änderungsantrag der Fraktion der CDU wird mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, Die Linke und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU und FDP bei Enthaltung der AfD-Fraktion abgelehnt.

Die Änderung in der Nummer III des Änderungsantrags der Fraktion der CDU wird mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, Die Linke, Bündnis 90/Die Grünen und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei Enthaltung der AfD-Fraktion abgelehnt.

Der Änderungsantrag der Fraktionen der SPD, Die Linke und Bündnis 90/Die Grünen wird mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU, Die Linke, Bündnis 90/Die Grünen und FDP gegen die Stimmen der AfD-Fraktion angenommen.

Im Ergebnis wird wie Vorlage – zur Beschlussfassung – Drucksache 18/1718 – mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU, Die Linke, Bündnis 90/Die Grünen und FDP gegen die Stimmen der AfD-Fraktion mit den zuvor beschlossenen Änderungen angenommen.

Es ergeht eine entsprechende Beschlussempfehlung über den Hauptausschuss an das Plenum.

Zu Punkt 3 b):

Die Besprechung wird abgeschlossen.

Punkt 4 der Tagesordnung

- | | | |
|----|--|---|
| a) | Antrag der Fraktion der FDP
Drucksache 18/0739
Unabhängige Ombudsstelle für Kindertagesstätten,
Kindertagespflegestellen und Einrichtungen zur
Ganztagesbetreuung von Grundschulkindern | 0111
BildJugFam
Haupt |
| b) | Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs
Unabhängige Ombudsstelle für Kindertagesstätten,
Kindertagespflegestellen und Einrichtungen zur
Ganztagesbetreuung von Grundschulkindern
(auf Antrag der Fraktion der FDP) | 0147
BildJugFam |

Hierzu: Auswertung der Anhörung vom 14.02.2019

Dem Ausschuss liegt das Wortprotokoll der Sitzung vom 14. Februar 2019 vor.

Des Weiteren liegt dem Ausschuss zu Punkt 4 a) der Tagesordnung ein Änderungsantrag der Fraktion der FDP vor (Anlage 3).

Der Antrag sowie der Besprechungsbedarf wurden bereits in der Sitzung vom 14. Februar 2019 von Herrn Abg. Fresdorf (FDP) begründet.

Frau Abg. Dr. Jasper-Winter (FDP) begründet den Änderungsantrag zu Punkt 4 a) der Tagesordnung.

Frau Staatssekretärin Klebba (SenBildJugFam) nimmt hierzu einleitend Stellung.

Im Anschluss an die Beratung, in deren Rahmen Frau Staatssekretärin Klebba (SenBildJugFam) erneut Stellung nimmt, beschließt der Ausschuss wie folgt:

Zu Punkt 4 a):

Der Änderungsantrag der Fraktion der FDP wird mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, Die Linke, Bündnis 90/Die Grünen und AfD gegen die Stimme der Fraktion der FDP bei Enthaltung der Fraktion der CDU abgelehnt.

Im Ergebnis wird der Antrag – Drucksache 18/0739 – mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, Die Linke, Bündnis 90/Die Grünen und AfD gegen die Stimme der Fraktion der FDP bei Enthaltung der Fraktion der CDU abgelehnt.

Es ergeht eine entsprechende Beschlussempfehlung über den Hauptausschuss an das Plenum.

Zu Punkt 4 b):

Die Besprechung wird abgeschlossen.

Punkt 5 der Tagesordnung

Stellungnahmeersuchen des Hauptausschusses –
BildJugFam III B 2 – vom 04.12.2018
Rote Nummer 1496 B
**Umsetzung der Qualitätsoffensive gemäß
Kindertagesstättenförderungsgesetz**
gemäß Auflage B. 66 – Drucksache 18/0700 zum
Haushalt 2018/2019

[0211](#)
BildJugFam

Der Bericht wurde dem Ausschuss für Bildung, Jugend und Familie vom Hauptausschuss mit der Bitte um Stellungnahme zur Verfügung gestellt.

Im Rahmen der Beratung nimmt Frau Staatssekretärin Klebba (SenBildJugFam) Stellung, beantwortet Fragen der Ausschussmitglieder und sagt zu, die Zahlen für berufsbegleitende Ausbildung für 2018 nachzureichen.

Im Anschluss an die Beratung beschließt der Ausschuss einstimmig mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU, Die Linke, Bündnis 90/Die Grünen, AfD und FDP wie folgt:

Der Ausschuss nimmt den Bericht SenBildJugFam – III B 2 – vom 04.12.2018, Rote Nummer 1496 B, zur Kenntnis und sieht von einer inhaltlichen Stellungnahme ab.

Es ergeht eine entsprechende Stellungnahme an den Hauptausschuss.

Punkt 6 der Tagesordnung

Verschiedenes

- Der Ausschuss beschließt einvernehmlich die im Vorfeld der Sitzung an die Ausschussmitglieder übersandten und in der Sitzung als Tischvorlage verteilten Verfahrensregeln zum Ablauf der Beratungen des Haushaltsplanentwurfs 2020/2021 im Ausschuss (Anlage 4).
- Die Vorsitzende erinnert an das Schreiben des Präsidenten vom 30. April 2019 in Bezug auf die Anmeldung zum auf der Messe YOU am Freitag, dem 24. Mai 2019, von 13.00 bis 13.30 Uhr geplanten Talk zum Thema „Misch dich ein! Mitreden und mitgestalten! Wie können sich Kinder und Jugendliche in unserer Gesellschaft einbringen?“ und weist darauf hin, dass bisher Frau Abg. Bentele (CDU), Frau Abg. Becker (SPD), Frau Abg. Seidel (LINKE) und Frau Abg. Remlinger (GRÜNE) sich angemeldet haben. Herr Abg. Kerker (AfD) meldet Herrn Abg. Weiß (AfD) an.
- Die nächste (42.) Sitzung findet am 8. August 2019 (Haushaltsberatungen, 1. Lesung), bereits um 10.00 Uhr statt.

Die Vorsitzende

Der Schriftführer

Emine Demirbüken-Wegner

Tommy Tabor
(stellv. Schriftführer)

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD, der Fraktion Die Linke und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen,

zur Vorlage - zur Beschlussfassung -

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - Gesetz zur Förderung der Beteiligung und Demokratiebildung junger Menschen (Jugendförder- und Beteiligungsgesetz)

Drucksache 18/1718

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Grundsätze der Jugendarbeit

(1) Jugendarbeit nach § 11 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ist ein eigenständiger Sozialisations- und Bildungsbereich. Sie umfasst die ganzheitliche Förderung junger Menschen durch Angebote der Jugendhilfe sowie durch die selbst organisierten Angebote der Jugendverbände im Sinne des § 7.

(2) Jugendarbeit verfolgt ihre Ziele durch eine Vielfalt von Inhalten, Methoden, Angebotsformen und Trägerstrukturen.

(3) Jugendarbeit bietet Raum für das Erproben von Rollen und Identitäten. Sie ermöglicht und gestaltet Beteiligungsprozesse mit jungen Menschen.

(4) Jugendarbeit ist lebensweltorientiert und bezieht sich auf die sozialen Räume der jungen Menschen. Die Träger der Jugendhilfe arbeiten mit den anderen in den jeweiligen lokalen Sozialisations- und Bildungslandschaft tätigen Behörden, Trägern und Personen zusammen.

(5) Die Träger der Jugendhilfe arbeiten bei der Entwicklung und Ausgestaltung ihrer Angebote der Jugendarbeit mit Schulen zusammen und bringen sich als eigenständige Partner in die Kooperation nach § 5 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember (GVBl. S. 710) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung ein.

(6) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat das ehrenamtliche Engagement als Bestandteil und Ziel von Jugendarbeit anzuregen und zu fördern.

(7) Angebote der Jugendarbeit sind an das Lebensalter und die zunehmende Verselbständigung junger Menschen angepasst bereitzustellen.

(8) Jugendarbeit leistet wesentliche Beiträge zur Selbstpositionierung und Verselbstständigung junger Menschen. Sie wirkt präventiv in Bezug auf Benachteiligungen und Gefährdungen.

(9) Jugendarbeit ist inklusiv und trägt dazu bei, das Recht aller jungen Menschen auf gleichberechtigte Teilhabe zu gewährleisten.“

2. In Nummer 6 wird § 6c wie folgt gefasst:

„§ 6c

Angebotsformen der Jugendarbeit

(1) Angebote der Jugendarbeit sind insbesondere in den folgenden fünf Angebotsformen vorzuhalten:

1. standortgebundene offene Jugendarbeit,

2. standortungebundene offene Jugendarbeit,
3. Erholungsfahrten und -reisen, internationale Begegnungen,
4. Unterstützung der Beteiligung von jungen Menschen,
5. gruppenbezogene, curricular geprägte Jugendarbeit.

(2) Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung hat im Benehmen mit den Jugendämtern der Bezirke für die in Absatz 1 Nummer 1 bis 5 genannten Angebotsformen der Jugendarbeit Fachstandards bezogen auf die Qualität („Fachstandard Qualität“) und bezogen auf den Umfang („Fachstandard Umfang“) zu entwickeln und zu beschreiben. Der „Fachstandard Qualität“ bildet die regelhaften Ausstattungsstandards in personeller und sächlicher Hinsicht für die Angebotsformen der Jugendarbeit ab. Es ist in geeigneter Weise sicherzustellen, dass er bei der Ausgestaltung der Angebotsformen berücksichtigt wird. Der Fachstandard Qualität wird mit einem Rundschreiben bekannt gegeben. Der „Fachstandard Umfang“ bildet den Umfang an Angeboten im Land Berlin ab, mit dem für jede der in Absatz 1 Nummer 1 bis 5 genannten Angebotsformen die Deckung des einwohnerbezogenen Bedarfs sichergestellt werden soll. Er wird durch Rechtsverordnung nach Absatz 4 festgesetzt.

(3) Der für den „Fachstandard Umfang“ maßgebliche einwohnerbezogene Bedarf wird durch Richtwerte zur Bedarfsdeckung in Form von prozentualen Bedarfsdeckungsquoten ausgewiesen. Dem unterschiedlichen Bedarf entsprechend sind hierbei verschiedene Altersgruppen zu bilden und auf die einzelnen Altersgruppen bezogene Bedarfsdeckungsquoten zu bestimmen. Bei jeder der in Absatz 1 Nummer 1 bis 5 genannten Angebotsformen sollen junge Menschen in der Altersgruppe von 21 bis unter 27 Jahren mit einem angemessenen Anteil berücksichtigt werden. Die Richtwerte sind durch die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung im Benehmen mit den Jugendämtern der Bezirke sowie im Einvernehmen mit der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung einmal in jeder Wahlperiode unter Beteiligung junger Menschen zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen. Der Landesjugendhilfeausschuss ist anzuhören.

(4) Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung hat den nach Absatz 3 für das Land Berlin ermittelten „Fachstandard Umfang“ einschließlich der Richtwerte nach Absatz 3, den Anteil der durch die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung vorzuhaltenden Angebote sowie das Nähere zum Verfahren der Überprüfung der Richtwerte durch Rechtsverordnung festzulegen.

(5) Die Rechtsverordnung nach Absatz 4 wird zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten evaluiert. Gegenstand der Evaluation soll insbesondere die zweckentsprechende Verwendung der gemäß § 48 Absatz 1 bereitgestellten Mittel sein.“ ‘

3. Der Nummer 9 werden folgende Buchstaben c) und d) angefügt:

„c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Regelung soll zwei Jahre nach Inkrafttreten evaluiert werden.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.‘

4. Nach Nummer 18 wird folgende Nummer 19 eingefügt:

„19. § 46 wird wie folgt gefasst:

„§ 46

Sicherung des Raum- und Flächenbedarfs für die Jugendhilfe

(1) Die Bezirksämter haben nach Maßgabe der Jugendhilfeplanung dafür zu sorgen, dass rechtzeitig die erforderlichen Standorte und Freiflächen für Einrichtungen und Dienste der Jugendhilfe zur Verfügung stehen. Der Bedarf an Standorten und Freiflächen für die

Jugendhilfe ist im Rahmen der Instrumente der Stadtentwicklung zu berücksichtigen und in der verbindlichen Bauleitplanung festzusetzen.

(2) Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung setzt die Standards für den Flächenbedarf und die räumliche Gestaltung von Jugendhilfeeinrichtungen fest. Auf der Grundlage der Gesamtjugendhilfeplanung sind der Bestand und der Bedarf an sozialer Infrastruktur für die Jugendhilfe in Stadtentwicklungsplänen nach § 4 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Dezember 2017 (GVBl. S. 664) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung darzustellen und regelmäßig fortzuschreiben.“ ‘

5. Die bisherige Nummer 19 wird Nummer 20 und wie folgt gefasst:
„20. Nach § 47 wird folgender § 48 eingefügt:

„§ 48

Finanzierung der Jugendarbeit

(1) Gemäß seiner Gewährleistungsverpflichtung hat das Land Berlin im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die zur Einhaltung des „Fachstandards Umfang“ notwendigen finanziellen Mittel bereitzustellen.

(2) Die Bezirke haben dabei unter Berücksichtigung der durch die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung vorgehaltenen Angebote sicherzustellen, dass der „Fachstandard Umfang“ angewandt wird. § 47 bleibt unberührt.“

(3) Bei Zuwendungen sind die erzielten Tarifabschlüsse in Höhe der linearen Tarifsteigerungen zu berücksichtigen.“ ‘

18. Wahlperiode

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU

zur Vorlage - zur Beschlussfassung – Drucksache 18/1718

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – Gesetz zur Förderung der Beteiligung und Demokratiebildung junger Menschen (Jugendförder- und Beteiligungsgesetz)

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Die Vorlage – zur Beschlussfassung – Drucksache 18/1718 – wird mit folgender Änderung angenommen:

I.

In § 6 a (Ziele der Jugendarbeit) werden folgende Änderungen vorgenommen:

- Punkt 4 wird wie folgt gefasst: „Toleranz gegenüber unterschiedlichen Weltanschauungen, Glaubensbekenntnissen, sexuellen Orientierungen und demokratischen kulturellen Prägungen zu fördern und die Fähigkeit zur selbstbestimmten Überprüfung von Meinungen und Werturteilen anzuregen;“
- Punkt 5 wird wie folgt gefasst: „auf die Gleichstellung von jungen Menschen aller Geschlechter und verschiedener sexueller Lebensweisen hinzuwirken, (...)“
- Folgender Punkt 6 wird neu eingefügt: „im Sinne eines inklusiven Ansatzes die gesellschaftliche Teilhabe junger Menschen mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu stärken.“ Die Nummerierung der nachfolgenden Punkte ändert sich entsprechend.

II.

In § 6 c (Angebotsformen der Jugendarbeit) werden folgende Änderungen vorgenommen:

- In Absatz (2) wird der Satz „Er wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.“ ersetzt durch den Satz „Er wird durch Rechtsverordnung nach Absatz 4 festgesetzt.“
- In Absatz (3) wird der letzte Satz durch folgende Sätze ersetzt: „Die Richtwerte sind durch die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung im Benehmen mit den Jugendämtern der Bezirke sowie im Einvernehmen mit der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen. Bei der Überprüfung sind der Landesjugendhilfeausschuss sowie junge Menschen nach Maßgabe des § 5 zu beteiligen. Über die Ergebnisse der Beteiligung sind die jungen Menschen in geeigneter Form zu informieren.“
- Absatz (4) wird wie folgt gefasst: „Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung hat den nach Absatz 2 für das Land Berlin ermittelten „Fachstandard Qualität“ sowie den nach Absatz 3 für das Land Berlin ermittelten „Fachstandard Umfang“ einschließlich der Richtwerte nach Absatz 3, den Anteil der durch die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung vorzuhaltenden Angebote sowie das Nähere zum Verfahren der Überprüfung der Richtwerte durch Rechtsverordnung festzulegen.“

III.

In § 9 (Gesamtstädtische Angebote und Einrichtungen) werden folgende Änderungen vorgenommen:

- Nach Satz 2 wird folgender Satz ergänzt: „Dabei ist das Subsidiaritätsprinzip zu beachten.“
- Punkt 9 b) wird wie folgt gefasst: „Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt: „Ein Anspruch auf Lohnfortzahlung besteht nur bei arbeits- oder tarifvertraglichen Vereinbarungen oder entsprechenden Betriebsvereinbarungen. Sofern ein Anspruch auf Lohnfortzahlung bestehen sollte, erstattet das Land Berlin dem Arbeitgeber auf Antrag den in der Zeit dieses Sonderurlaubs angefallenen Arbeitgeberbruttolohn.“

IV.

In § 43 a (Jugendförderpläne auf Bezirks- und Landesebene) werden folgende Änderungen vorgenommen:

- In Absatz (2) wird der letzte Satz wie folgt gefasst: „Abweichend von § 42 Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 Satz 2 werden die bezirklichen Jugendförderpläne auf Vorschlag der Verwaltung des Jugendamtes im Jugendhilfeausschuss erörtert und beschlossen und sind alle fünf Jahre fortzuschreiben.“
- In Absatz (3) wird der letzte Satz wie folgt gefasst: „Abweichend von § 43 Absatz 1 Satz 3 ist der Landesjugendförderplan alle fünf Jahre fortzuschreiben.“
- Absatz (5) wird wie folgt gefasst: „Bei der Erstellung der Jugendförderpläne in den Bezirken sind die jeweiligen bezirklichen Jugendhilfeausschüsse und junge Menschen, die in den jeweiligen Bezirken wohnen, nach Maßgabe des § 5 zu beteiligen. Bei der Erstellung des Landesjugendförderplans sind der Landesjugendhilfeausschuss und junge

Menschen nach Maßgabe des § 5 zu beteiligen. Über die Ergebnisse der jeweiligen Beteiligung sind die jungen Menschen in geeigneter Form zu informieren.“

Begründung:

zu I.:

Die Förderung von Toleranz gegenüber kulturellen Prägungen, die demokratischen Werten entgegenstehen und sich nicht mit dem Grundgesetz vereinbaren lassen, ist auszuschließen. Ebenso ist die Gleichstellung von jungen Menschen aller Geschlechter nur unter Ausschluss jener sexuellen Lebensweisen zu fördern, die damit einhergehen, anderen Menschen und Lebewesen körperliches oder seelisches Leid zuzufügen, so beispielsweise Pädophilie oder Sodomie. Die Stärkung der gesellschaftlichen Teilhabe junger Menschen mit sonderpädagogischem Förderbedarf ist als Ziel der Jugendarbeit mit aufzunehmen, um den inklusiven Anspruch der Jugendförderung deutlich zum Ausdruck zu bringen, insbesondere da dieser in der Vorlage bisher keine Berücksichtigung findet.

zu II.:

Der „Fachstandard Qualität“ ist ebenso wie der „Fachstandard Umfang“ durch Rechtsverordnung festzulegen. Die in der Vorlage enthaltene Formulierung, der „Fachstandard Qualität“ werde „in geeigneter Weise bekannt gegeben“ ist an dieser Stelle zu unspezifisch. Die Mitwirkung und Beteiligung des Landesjugendhilfeausschusses ist im Sinne des partizipativen Prozesses auch im weiteren Verlauf notwendiger Anpassungen sicherzustellen.

zu III.

Dem Subsidiaritätsprinzip gemäß ist sicherzustellen, dass alle in § 9 genannten gesamtstädtischen Angebote und Einrichtungen grundsätzlich von freien Trägern der Jugendhilfe zu betreiben sind. In begründeten Ausnahmefällen und unter der Voraussetzung, dass sich kein freier Träger der Jugendhilfe als Betreiber findet, kann der Senat an dessen Stelle treten.

Wird der Arbeitgeber dazu verpflichtet, seinem Arbeitnehmer zur Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeiten in der Jugendarbeit Sonderurlaub zu gewähren und wird durch den Antragssteller ein Anspruch auf Lohnfortzahlung geltend gemacht, so ist der Arbeitgeberbruttolohn während des Sonderurlaubs nicht vom Arbeitgeber zu leisten, sondern letzterem durch das Land Berlin zu erstatten. Arbeitgeber, die Mitarbeitern Sonderurlaub gewähren, dürfen nicht zusätzlich noch mit den in dieser Zeit ggf. anfallenden Lohnzahlungen belastet werden.

zu IV.:

Die Fortschreibung des Landesjugendförderplans sowie der bezirklichen Jugendförderpläne sollte sich an den Wahlperioden des Berliner Abgeordnetenhauses und der Bezirksverordnetenversammlungen orientieren und dementsprechend alle fünf Jahre erfolgen.

Weiterhin ist die Beteiligung des Landesjugendhilfeausschusses auch bei der Aufstellung des Landesjugendförderplans und die Beteiligung der bezirklichen Jugendausschüsse bei der Erstellung der bezirklichen Jugendförderpläne sicherzustellen.

Berlin, 13. Mai 2019

Dregger Bentele Simon
und die übrigen Mitglieder
der Fraktion der CDU



FDP-Fraktion im AGH Berlin - Niederkirchnerstr. 5 – 10117 Berlin

Ausschuss BildJugFam
am 16.05.2019

info@fdp-fraktion.berlin
www.fdp-fraktion.berlin

FDP-Fraktion im
Abgeordnetenhaus
von Berlin
Niederkirchnerstraße 5
10117 Berlin

T: (030) 2325 23- 00
F: (030) 2325 23- 09

Änderungsantrag der FDP zum

Antrag der Fraktion der FDP - Drucksache 18/0739

„Unabhängige Ombudsstelle für Kindertagesstätten, Kindertagespflegestellen und Einrichtungen zur Ganztagesbetreuung von Grundschulkindern“

1.) Die Überschrift wird wie folgt geändert:

Die Überschrift wird ab „Kindertagespflegestellen“ gestrichen.

Die Überschrift lautet dann:

Unabhängige Ombudsstelle für Kindertagesstätten

2.) Der erste Satz des Antrages wird wie folgt geändert:

Ersetze „Bereich Kindertagesbetreuung“ durch „Kindertagesstätten“

Der Satz lautet dann:

Der Senat wird aufgefordert, eine unabhängige Ombudsstelle für Kindertagesstätten einzurichten.

3.) Der erste Spiegelstrich wird wie folgt geändert:

Streiche „Kindertagespflegestellen und vorschulischer Förderung, Ganztagesbetreuung in Grundschulen, Jugendämtern“

Der erste Spiegelstrich lautet dann:

Anlaufstelle für Eltern bei Problemen und Beschwerden im Zusammenhang mit Kitas und Kitagutscheinstellen.

Die Antragsbegründung wird entsprechend redaktionell auf Kindertagesstätten angepasst.

Dr. Maren Jasper-Winter MdA

BildJugFam
Helm

16. Mai 2019
1350

Verfahrensregeln und Ablauf der Beratungen des Haushaltsplanentwurfs 2020/2021 im Ausschuss BildJugFam

Die Personaltitel und die Stellenpläne aller Einzelpläne werden generell im Unterausschuss „Produkthaushalt und Personalwirtschaft“ beraten. Die Fachausschüsse sind jedoch nicht gehindert, diesbezüglich übergeordnete haushaltsrelevante Fragen zu erörtern. Gleiches gilt für die IUK-Titel aller Einzelpläne, die an den Ausschuss für Kommunikationstechnologie und Datenschutz überwiesen werden.

1. 1. Lesung am Donnerstag, 8. August 2019

a. Einreichen von Berichtsaufträgen durch die Fraktionen zur 1. Lesung

- Um die 1. Lesung vorbereiten zu können, werden die Fraktionen gebeten, ihre Fragen und Berichtsaufträge zur 1. Lesung des Haushaltsplanentwurfs 2020/2021 bis **spätestens Freitag, 26. Juli 2019, 12 Uhr** per Mail dem Ausschussbüro zu übersenden.
- Das Ausschussbüro wird die Fragen und Berichtsaufträge der Fraktionen zu einer fraktionsübergreifenden Synopse zusammenfassen, um eine einheitliche Beratungsgrundlage zu schaffen. Anschließend wird diese unverzüglich der Senatsverwaltung übersandt, um der Verwaltung die Möglichkeit zu geben, in der 1. Lesung möglichst viele Fragen bereits abschließend zu beantworten.
- Voraussetzung hierfür ist die einheitliche Verwendung des zur Verfügung gestellten Musters 1 als Worddokument. Für die zügige Erarbeitung der Synopse ist wichtig, dass dieses in den Fraktionen nicht umformatiert bzw. verändert wird.

b. Ablauf der 1. Lesung am Donnerstag, 8. August 2019

- Verzicht auf Aktuelle Viertelstunde
- Beginn der Sitzung: 10.00 Uhr,
- Ende: open end
- Die Senatorin wird gebeten, kurz in den Einzelplan einzuführen (ca. 10 Minuten).
- Im Anschluss werden die dem Ausschuss BildJugFam überwiesenen Kapitel und Titel einzeln aufgerufen, wobei die Fraktionen jeweils aufgefordert sind, ihre Fragen und Berichtsaufträge einzubringen.

- Wie in bisherigen Haushaltsberatungen wird, sofern kein Widerspruch erfolgt, die Zustimmung der Fraktionen zu den Berichtsaufträgen der jeweils anderen Fraktionen unterstellt. Diejenigen Berichtswünsche, die in der Sitzung nicht erledigt werden können, gelten unter dieser Voraussetzung als vom Ausschuss akzeptiert.
 - Aus Zeitgründen wird auf die Verlesung der jeweiligen Fragen und Berichtsanträge verzichtet, sie liegen allen Beteiligten in Form der Synopse vor. Die Berichtsanträge werden ohne mündliche Erörterung im Ausschuss an die Senatsverwaltung weitergeleitet. Was die Fragen betrifft, so wird auf eine Erörterung verzichtet, wenn die Senatsverwaltung signalisiert, in der Sitzung keine Antwort geben zu können.
 - Nach den einzelplanübergreifenden Themen: Beginn mit den Jugendkapiteln.
 - Sollten sich in der Sitzung spontane Ergänzungen oder Änderungen der vorliegenden Berichtsanträge oder auch gänzlich neue Berichtsanträge ergeben, so sind diese auf den Mustern 1 schriftlich vorzulegen. **Ein Nachliefern ist nach Ankündigung in der Sitzung bis Freitag, 9. August 2019, 12.00 Uhr, möglich.** Dagegen ist das Nachliefern gänzlich neuer, in der Sitzung nicht bereits angekündigter Fragen und Berichtsanträge ausgeschlossen, da hierzu nicht das notwendige Einverständnis des Ausschusses unterstellt werden kann.
 - **Alle Kapitel/Titel, zu denen keine Berichtsaufträge beschlossen werden oder die nicht zurückgestellt werden, gelten** – soweit das Beschlussprotokoll keine abweichende Vereinbarung enthält - **als akzeptiert und werden zur 2. Lesung nicht mehr aufgerufen.** Dies gilt unbeschadet der Möglichkeit, zur 2. Lesung Änderungsanträge zu Titeln, die zu Finanzierungszwecken herangezogen werden sollen, unabhängig von der vorherigen Zurückstellung des entsprechenden Titels zu stellen.
- 2. Frist für die Senatsverwaltung, die angeforderten Berichte einzureichen: Freitag, 6. September 2019**
- Soweit die offenen Fragen und Berichtswünsche der Fraktionen im Rahmen der 1. Lesung nicht mündlich durch die Verwaltung beantwortet werden können, wird – sofern der Ausschuss die Berichtsanträge beschließt bzw. akzeptiert – um schriftliche Beantwortung durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie **bis zum 6. September 2019, 12.00 Uhr** gebeten. Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie wird gebeten, den Bericht – soweit möglich – als Sammelvorlage vorzulegen.
 - Der Bericht ist „über den Vorsitzenden des Hauptausschusses“ zu adressieren und erhält eine „rote Nummer“ des Hauptausschusses. Die von den Fachausschüssen angeforderten Berichte erhalten alle Mitglieder des Fachausschusses und die zuständigen Fraktionsreferentinnen und -referenten. Alle (nicht vertraulichen) Berichte werden auch in elektronischer Form für die Datenbank ADOS zur Verfügung gestellt.

3. 2. Lesung am Donnerstag, 19. September 2019

a. Einreichung von Änderungsanträgen zur 2. Lesung

- Es werden nur noch diejenigen Titel aufgerufen, zu denen Berichte angefordert oder die in der 1. Lesung ausdrücklich zurückgestellt bzw. angehalten wurden.
- Die Fraktionen können zur 2. Lesung Änderungsanträge stellen. Die Änderungsanträge sollen das Kapitel, den Titel mit Nummer und Bezeichnung, die betroffenen Haushaltsjahre sowie die zu verändernden Beträge nennen und einen Deckungsvorschlag enthalten.
- Eine Umschichtung von Mitteln soll nur innerhalb des jeweiligen Einzelplans erfolgen.
- Die Fraktionen werden gebeten, ihre Änderungsanträge **bis spätestens Montag, 16. September 2019, 12.00 Uhr** beim Ausschussbüro schriftlich (per Mail) einzureichen (sog. „weiche Frist“, die nicht ausschließt, dass auch in der 2. Lesung weitere Änderungsanträge gestellt werden). Hierfür sollten die Fraktionen unbedingt das zur Verfügung gestellte Muster 2 verwenden, damit auch hierzu seitens des Büros schnellstmöglich eine einheitliche Synopse als Beratungsgrundlage erstellt werden kann.
- Werden Änderungsanträge erst unmittelbar vor der Sitzung eingebracht, wird darum gebeten, diese nicht nur dem Büro per Mail zu übersenden, sondern zudem 30 Papierexemplare in die Sitzung mitzubringen.
- Bei ad hoc in der Sitzung gestellten Änderungsanträgen ist die (handschriftliche) Form unter Verwendung des Musters 2 erforderlich.
- Änderungsanträge, die nicht in der Synopse vermerkt sind, bringen die Fraktionen unter dem jeweiligen Titel selbst ein.

b. Ablauf der 2. Lesung am Donnerstag, 19. September 2019:

- Beginn: 10.00 Uhr,
- Ende: open end
- Generalaussprache – Fraktionsrunde
(Begrenzung der Redezeit auf maximal 10 Minuten je Fraktion)
- Die Änderungsanträge werden bei den jeweiligen Titeln mit aufgerufen.
- Die Änderungsanträge werden beraten und anschließend abgestimmt.
- Zum Abschluss erfolgt dann die Gesamtabstimmung.
- Es ergeht eine entsprechende Stellungnahme an den Hauptausschuss.